

Stand: 14.01.2010

Merkblatt zur Einreichung von Projektkonzepten im Rahmen der Bekanntmachung „Mobile Diagnostiksysteme (MST-MoD)“ des BMBF

Die Bekanntmachung „Mobile Diagnostiksysteme“ wurde im Bundesanzeiger am 14.01.2010 veröffentlicht.

Hinweise zur Erstellung des Projektkonzeptes und zur elektronischen Einreichung

Projektkonzepte können ab sofort bis **zum 31.03.2010** beim zuständigen Projektträger eingereicht werden. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektkonzepte können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Für die Vorlage des Projektkonzeptes sollte das elektronische Verfahren unter

www.mstonline.de/foerderung/skizzen/aktuell

verwendet werden. Der Umfang der Projektkonzepte soll 20 DIN A4-Seiten inkl. Anlagen nicht überschreiten. Ein Gliederungsvorschlag eines Projektkonzeptes liegt ebenfalls unter der o.g. Webadresse.

Beim elektronischen Einreichen des Projektkonzeptes sind weiterhin folgende Angaben erforderlich: (Die mit * gekennzeichneten Angaben sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden.)

Angaben zum Verbundvorhaben

- Projekttitle *
- Kurzname mit maximal 10 Zeichen *
- Geplante Laufzeit *

Informationen zum Ansprechpartner/ Koordinator

- Organisation *
- Abteilung
- Adresse bestehend aus Straße , PLZ * und Ort*
- Ansprechpartner bestehend aus Anrede, Titel, Vorname, Nachname *, Email *, Telefon, Fax (Die Angabe der Email-Adresse ist unbedingt zum Zusenden der automatisch generierten Eingangsbestätigung notwendig. Zur schnellen Kontaktaufnahme sollten ebenfalls Telefonnummer und Faxnummer angegeben werden)

Beschreibung *

In diesem Schritt wird das Projektkonzept in Form eines Word- oder PDF-Dokumentes hochgeladen und abgeschickt. Dabei ist darauf zu achten, dass das Dokument die Größe von 8 MB nicht übersteigt.

Hinweis zur Berechnung der Förderungsquoten und Umverteilung

Im Folgenden werden die allgemeinen Berechnungsgrundlagen und Randbedingungen für die Förderung von industriellen Verbundprojekten im Rahmenprogramm Mikrosysteme aufgeführt.

Die Förderungsquote liegt aufgrund des „Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen“ (siehe Fußnote 1) zwischen 25 % und 50 % der zuwendungsfähigen Bruttokosten des Vorhabens je nachdem, wie groß der Anteil der vorwettbewerblichen Entwicklung bzw. der Anteil der industriellen Forschung sowie der Normung, der Qualitätssicherung und ähnlicher Querschnittsaktivitäten ist.¹ Hinzu kommen Zuschläge für Unternehmen, welche die EU-Definition von kleinen und

¹ Ab 1996 gilt Anlage I des neuen „Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen“ der EU: „Anlage I – Definition der FuE-Stufen im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 92 EG-Vertrag. Der Gemeinschaftsrahmen betrifft alle Beihilfen für FuE, die direkt mit der späteren Herstellung und Vermarktung neuer Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen verbunden sind, soweit sie unter Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag fallen. Die

mittleren Unternehmen erfüllen². Eine Umverteilung von Förderungsmitteln zugunsten von Instituten und anderen FuE-Einrichtungen ist möglich, wenn hierzu das Einverständnis aller Projektpartner vorliegt.

Lfd. Nr.	Teilaufgaben/Verbundpartner	Förderungsquote
1	Vorwettbewerbliche Entwicklung	25 %
2	Industrielle Forschung und Querschnittsaktivitäten (Projektkoordination, Normung, Qualitätssicherung u. ä.) in FuE-Einrichtungen oder Unternehmen	50 %
3	Erhöhung der Förderungsquote für EURO-KMU	+ 10 %

Randbedingungen

Zu 1, 2 Die Arbeitspakete der Antragsteller werden eingeteilt in vorwettbewerbliche Entwicklung bzw. in industrielle Forschung (EU-Definition siehe Fußnote 1), Normung, Qualitätssicherung oder ähnliche Querschnittsaktivitäten.

Zu 3 Die Zuschläge für Unternehmen, welche die EU-Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfüllen (siehe Fußnote 2), tragen stufenweise ebenso zur Berücksichtigung der Subsidiaritätsforderung bei.

Umverteilung der Förderungsmittel

Die nach der Berechnung ermittelten Projektförderungsmittel für den Verbund können im Einvernehmen der Verbundpartner zugunsten der Hochschulen, der FhG-Institute und anderer FuE-Einrichtungen umverteilt werden. Dadurch ändern sich die Summen der bereitgestellten Projektförderungsmittel nicht, es wird damit aber besonders bei Verbänden mit vielen Teilnehmern eine Vereinfachung des Zahlungsverfahrens erreicht, weil eine Fülle von Ausgleichszahlungen der Unternehmen an die FuE-Einrichtungen eingespart wird.

Beispiel zur Berechnung der Förderungsquote

Das im Folgenden ausgeführte Beispiel soll die Möglichkeit geben, eine erste finanzielle Abschätzung zum Projekt vorzunehmen und die mögliche Förderungsquote zu ermitteln.

nachstehenden Definitionen sollen den Mitgliedstaaten bei der Abfassung ihrer Notifizierung helfen. Sie sind informativ gedacht, nicht normativ.

- Unter Grundlagenforschung versteht die Kommission eine Erweiterung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse, die nicht auf industrielle oder kommerzielle Ziele ausgerichtet sind.
- Industrielle Forschung definiert die Kommission als planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse mit dem Ziel, diese Kenntnisse zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können.
- Vorwettbewerbliche Entwicklung umfasst nach Auffassung der Kommission die Umsetzung von Erkenntnissen der industriellen Forschung in einen Plan, ein Schema oder einen Entwurf für neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie zum Verkauf oder zur Verwendung bestimmt sind, einschließlich der Schaffung eines ersten, nicht zur kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps. Außerdem kann sie die konzeptionelle Planung und den Entwurf von alternativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen wie auch erste Demonstrations- oder Pilotprojekte umfassen, sofern diese Produkte nicht für industrielle Anwendung oder eine kommerzielle Nutzung umgewandelt oder verwendet werden können. Sie umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Herstellungsverfahren, Dienstleistungen und anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen können.“

² Laut Gemeinschaftsrahmen der EU für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wird als „KMU“ ein Unternehmen definiert, das

- weniger als 250 Arbeitskräfte und
- einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. Euro erzielt oder
- eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. Euro erreicht, und
- sich zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen befindet (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und – soweit keine Kontrolle ausgeübt wird – institutionelle Anleger).

Alle drei Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein, d.h. ein Unternehmen wird nur als „KMU“ betrachtet, wenn es die verlangte Eigenständigkeit aufweist, den Vorgaben für die Beschäftigungszahl entspricht und mindestens einen der Grenzwerte für Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme nicht überschreitet (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 213/04 vom 23. 07. 1996).

Für das Beispiel wird ein Verbund mit 4 Partnern zugrunde gelegt, 1 Universität und 3 Industriepartner. Es wurde eine durchschnittliche Förderungsquote als Mittel zwischen 25 und 50 % mit 38 % angenommen. Grundsätzlich erfolgt die Festlegung anhand des vorliegenden Arbeitsplans. Die resultierende Zuwendung ohne KMU-Bonus, ist in der Spalte „resultierende Zuwendung“ berechnet. Weil Universitäten (und FuE-Einrichtungen) in der Regel über keine Eigenmittel verfügen, kann eine Umverteilung der Förderungsmittel, die zwischen den Partnern einvernehmlich festgelegt wird, stattfinden, um den Zahlungsverkehr zu vereinfachen. Im Beispiel wurde eine Umverteilung zu Gunsten einer 100 % Förderung der Universität vorgenommen. Die sich daraus ergebende umverteilte Zuwendung wurde in der Spalte „umverteilte Zuwendung“ und „FQ nach Umverteilung in %“ berechnet. Mögliche KMU-Boni sind hierin noch nicht berücksichtigt.

Partner	Kosten in €	FQ	Resultierende Zuwendung in €	Umverteilte Zuwendung in €	FQ nach Umverteilung
Universität	210.000	38 %	79.800	210.000	100 %
Industriepartner A	500.000	38 %	190.000	146.600	29 %
Industriepartner B	500.000	38 %	190.000	146.600	29 %
Industriepartner C	500.000	38 %	190.000	146.600	29 %